

99058064001000, 99058064001000

Beantragung einer Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung

Heruntergeladen am 21.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100857743/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058064001000, 99058064001000
Leistungsbezeichnung I	Beantragung einer Ausübungsberechtigung für Gesellen oder Gesellinnen und Facharbeiter oder Facharbeiterinnen mit qualifizierter Berufserfahrung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	<p>- https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html - https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_7b.html</p>
Teaser	<p>Nach erfolgreicher Gesellen- oder Abschlussprüfung und nachgewiesener qualifizierter Berufserfahrung können Sie sich als Inhaber/in oder Betriebsleiter/in in vielen zulassungspflichtigen Handwerksbereichen in die Handwerksrolle eintragen lassen.</p>
Volltext	<p>Wer eine Gesellenprüfung im jeweiligen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf absolviert und einschlägige Berufserfahrung erworben hat, kann sich als Inhaber oder Inhaberin bzw. Betriebsleiter oder Betriebsleiterin in den meisten zulassungspflichtigen Handwerken in die Handwerksrolle eintragen lassen. Die Berufsqualifikation muss in dem zu betreibenden Handwerk erworben worden sein. Bei bestimmten Handwerken genügt es, wenn die Berufsqualifikation in einem mit ihm verwandten Handwerk erworben wurde, was sich der Verordnung über verwandte Handwerke entnehmen lässt.</p> <p>Neben einer Gesellen- oder Abschlussprüfung ist zudem der Nachweis einschlägiger Berufserfahrung erforderlich, die nach der Ausbildung erworben sein muss. Erforderlich ist eine mindestens sechsjährige Berufserfahrung, davon mindestens vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn der betreffenden Person eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder einem wesentlichen Betriebsteil übertragen wurden, was durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer geeigneter Weise zu belegen ist.</p> <p>Die Erteilung einer Ausübungsberechtigung kommt nicht für Schornsteinfeger und Gesundheitshandwerke (Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker) in Betracht.</p>
Begriffe im Kontext	<p>Handwerksregister, Handwerk Selbstständigkeit, Handwerkerverzeichnis, Handwerkskammer, Handwerkerregister, Handwerk selbstständig ausüben, Geselle, Facharbeiter, Handwerksrolle, Eintragung Handwerksrolle, Ausübungsberechtigung, Gesellin, Handwerksrolleneintragung, zulassungspflichtiges Handwerk, Handwerk ohne Meistertitel, Handwerk ausüben, Eintragung Handwerker, Facharbeiterin,</p>

Eintragung als Handwerker

Bearbeitungsdauer

Fristen

Formulare + Objekt
Formular

Kurztext

* Eintragung in die Handwerksrolle mit Ausübungsberechtigung („Altgesellenregelung“)
 * Ohne entsprechende Qualifikation (z.B. Meisterprüfung etc.) in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk kann eine Eintragung in die Handwerksrolle auf Grundlage einer Ausübungsberechtigung erfolgen, wenn eine Gesellen- oder Abschlussprüfung in diesem Handwerk bestanden wurde und entsprechende qualifizierte Berufserfahrung (sechs Gesellenjahre, davon vier Jahre in leitender Stellung) nachgewiesen werden kann
 * Der Antrag zur Ausübungsberechtigung sowie weitere Informationen können bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer erfragt werden, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt

weiterführende
Informationen

-
<https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/>
 -
<https://www.hwk-saarland.de/betriebsfuehrung/handwerksrolle/>

Hinweise
(Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich freigegeben Handwerkskammer des Saarlandes
durch

fachlich freigegeben
am

Lagen Portalverbund Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt